



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

24. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 30.06.2015

03 / 2015

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 03.06.2015, welcher im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufhebung des Beschlusses zum Verkauf des Flurstückes 8 der Flur 17 in der Gemarkung Niedergörsdorf, Beschluss-Nr. 10/07/09 vom 01.07.2009 (**Beschluss-Nr. HAS 09/06/15**).

TOP 3:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Kauf einer Teilfläche des Flurstückes 362 der Flur 4 in der Gemarkung Niedergörsdorf in Größe ca. 875 m² (**Beschluss-Nr. HAS 10/06/15**).

TOP 4:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Flurstückes 8 der Flur 17 in der Gemarkung Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. HAS 11/06/15**).

TOP 5:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Koch & Koch Elektronik GbR, Dennewitz 28, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben Rückbau und Flächenfreilegung TAF, Los Platzbeleuchtung (**Beschluss-Nr. HAS 12/06/15**).

TOP 6:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Tieba GmbH Lübben, Postbautenstraße 8, 15907 Lübben mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben Gestaltung Bahnhofsvorplatz Niedergörsdorf, Los 1: Abriss und Flächenfreilegung (**Beschluss-Nr. HAS 13/06/15**).

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 25.06.2015, welche im Kulturzentrum DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Ernennung des Kameraden Martin Münch zum Jugendwart der Gemeinde Niedergörsdorf für die Dauer von 6 Jahren (**Beschluss-Nr. GVS 11/06/15**).

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf stellt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 fest und bestätigt einstimmig die im Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming aufgezeigten Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GVS 12/06/15**).

TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 13 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung, dem Hauptverwaltungsbeamten, Herrn Wilfried Rauhut, für das Haushaltsjahr 2013 die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen (**Beschluss-Nr. GVS 13/06/15**).

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 13 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung die Aufnahme eines Finanzierungsdarlehens für den Erwerb eines Dienstwagens der FFw Lindow (**Beschluss-Nr. GVS 14/06/15**).

TOP 11:

Die Gemeindevertretung bestellt einstimmig Herrn Alexander Borowski von der Fraktion SPD/ Bauernverband als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Schule, KITA, Jugend, Vereine und Senioren (Sozialausschuss) der Gemeindevertretung (**Beschluss-Nr. GVS 15/06/15**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma Meli-Bau GmbH, Im Winkel 15, 04916 Herzberg mit der Ausführung der Arbeiten im Bauvorhaben Gestaltung Bahnhofsvorplatz Niedergörsdorf, Los 2: Neubau zu beauftragen (**Beschluss-Nr. GVS 16/06/15**).

TOP 3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 12 Ja-Stimmen und zwei Stimmenthaltungen den Abschluss eines Pachtvertrages und die Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Vormerkung für die Errichtung bzw. den Ausbau einer Zuwegung (inkl. Kurvenradius, Montage- und Kranstellflächen) und die Verlegung von elektrischen Versorgungsleitungen für den Betrieb des Windparks Tiefenbrunnen zugunsten der Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen/OT Kallinchen bzw. deren Betreibergesellschaft für das Grundstück in der Gemarkung Malterhausen, Flur 4, Flurstück 65. Alle die mit dieser Maßnahme verbundenen Kosten einschließlich der Eintragungskosten beim Grundbuchamt trägt die Energiequelle GmbH (**Beschluss-Nr. GVS 17/06/15**).

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in dem folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf	Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/ 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/ 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die

stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
 - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
 - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/ einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
 - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
 - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
 - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark),
OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

Inka Thuncke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow, OT Schönhagen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfaue Saalow 2
15838 Am Mellensee, OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald, OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Niedergörsdorf, 16.06.2015

Dienstsiegel



Schütze
Wahlleiterin

Öffentliche Zustellung der Gemeinde Niedergörsdorf nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i.V.m. § 10 VwZG

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG in der jeweils gültigen Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde: Gemeinde Niedergörsdorf, vertreten durch den Bürgermeister
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf
2. Öffentliche Zustellung für: Firma Inter-Net Office SL
3. Letzte bekannte Anschrift: Plaza Mayor-Riu Centre
Local 1, C/Liaut 21-25
LAS MARAVILLAS/BALEARES 07610
Spanien
4. Bescheidart: Abgabenbescheid
Für das unbebaute Grundstück Flur 3,
Flurstück 39
Gemarkung Altes Lager
5. Bescheid-Nr./Datum: 12851-02-2 vom 12.01.2014
12851-02-2 vom 12.01.2015
6. Stelle der Einsichtnahme: Gemeinde Niedergörsdorf, Zimmer 11
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Eine Zustellung unter der eingetragenen Anschrift war nicht möglich.

Zustellungshinweis

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung ist angeordnet durch



Rauhut
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung der Gemeinde Niedergörsdorf nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i.V.m. § 10 VwZG

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG in der jeweils gültigen Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde: Gemeinde Niedergörsdorf, vertreten durch den Bürgermeister
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf
2. Öffentliche Zustellung für: Firma Inter-Net Office SL
3. Letzte bekannte Anschrift: Plaza Mayor-Riu Centre
Local 1, C/Liaut 21-25
LAS MARAVILLAS/BALEARES 07610
Spanien
4. Bescheidart: Abgabenbescheid
Für das unbebaute Grundstück Flur 3,

Flurstücke 47, 51
Gemarkung Altes Lager

5. Bescheid-Nr./Datum: 12851-02-3 vom 12.01.2014
12851-02-3 vom 12.01.2015
6. Stelle der Einsichtnahme: Gemeinde Niedergörsdorf, Zimmer 11
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Eine Zustellung unter der eingetragenen Anschrift war nicht möglich.

Zustellungshinweis

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zustellung ist angeordnet durch



Rauhut
Bürgermeister

Amtliche Informationen anderer Behörden

Landkreis Teltow-Fläming

Erneuerung Kreisstraße K 7212, Ortsverbindung von Gölsdorf bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt

Der Landkreis Teltow-Fläming beabsichtigt, die o. g. Baumaßnahme in der Zeit von September 2015 bis Mai 2016 zu realisieren. Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung der Fahrbahn auf eine fertige Breite von 5,80 m im Hocheinbau mit entsprechenden Randverbreiterungen sowie die Erneuerung sämtlicher vorhandener Straßendurchlässe. Dieser Baumaßnahme nachgelagert werden die Baumersatzpflanzungen entlang des erneuerten Streckenabschnittes.

Aus den Ortsteilen

Dalichow

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dalichow zur Auszahlung des Jagdpachtzinses

Auszahlung am 08.08.2015 von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr, bei Wolfgang Och, Dalichow 9, 14913 Niedergörsdorf/OT Dalichow

Eine Auszahlung kann nur an die Jagdgenossen erfolgen, die ihr Eigentum in geeigneter Weise durch Grundbuch, Kaufvertrag o.ä. Dokumente nachweisen können.

Der Jagdvorstand

Niedergörsdorf

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/Dorf hat in der Mitgliederversammlung am 19.05.2015 einen Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages gefasst.

Die Auszahlung erfolgt vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses und Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Angaben. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Alle Grundeigentümer von bejagbaren Flächen, die zum Ortsteil Niedergörs-

dorf/Dorf (Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 1,2,3,4,5,6 und 7) und Altes Lager (Flur 1,2 und 3) gehören, werden hiermit aufgefordert, ihre Flächen für das Jagdkataster abzustimmen und ihren Eigentumsnachweis zu erbringen.

Das Jagdkataster liegt bei Frau Gläser, Dorfstraße 1 in Niedergörsdorf aus (Telefon: 03 37 41/7 22 21).

Der Eigentumsnachweis, der Antrag zur Auszahlung des Reinertrages und die Angabe der Bankverbindung sind Voraussetzungen für die Auszahlung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an den Jagdvorsteher Herrn Siegfried Schütze, Telefon: 03 37 41/8 07 10 oder 0172 4497075.

Schütze
Jagdvorsteher

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 150 Exemplare

Redaktionsschluss: Dienstag, zwei Wochen vor Erscheinen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.* Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

